



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03172 Schenkendöbern OT Sembten“

Cottbus, 28. Juni 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.054.00/20/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

PROKON Windpark Sembten III GmbH & Co. KG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Bearb.: Herr Rene Cabanis
Gesch.-Z.: T12-40.054.00/20
Hausruf: +49 355 4991-1418
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Rene.Cabanis@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.06.2024

Genehmigungsbescheid Nr. 40.054.00/20/1.6.2V/T12

Antrag der Firma PROKON Windpark Sembten III GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort in 03172 Schenkendöbern OT Sembten

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma PROKON Windpark Sembten III GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage – WKA) auf dem Grundstück

in 03172 Schenkendöbern OT Sembten,
Gemarkung Sembten,
Flur 2, Flurstücke 319 und 326

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche bis zur Projektionslinie des Rotors von 79,19 m um die Turmmittelachse),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich der noch zu zahlende Betrag von

[REDACTED]

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDxxx

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kas-
senzeichen (Kz.) anzugeben: 2410500049112/221

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst eine WKA des Anlagentyps General Electric GE 5.5 - 158 (im Folgenden: WEA 06) mit Betonhybridturm und geräuscharmen Blatthinterkanten (Serrations) an den Rotorblättern und folgenden Parametern:

- Nabenhöhe: 161,00 m
- Rotordurchmesser: 158,00 m
- Gesamthöhe: 240,00 m
- Elektrische Nennleistung: 5.500 kW
- Schalleistungspegel: 106,0 dB(A) (lt. Herstellerangabe)

Antragsgegenstand sind weiterhin der Kranaufstellplatz und die dauerhaften Zufahrtswege für die WKA.

Der Standort der WKA ist in der nachfolgenden Tabelle bezeichnet. (Hoch- und Rechtswerte nach ETRS 89 Zone 33):

Tabelle 1: Standort der WEA 06

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Topograph. Koordinaten (Zone 33)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 06	Sembten	2	319 326	476.309	5.761.221

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen in Form von 2 Aktenordnern zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher
 - dem LfU, Referat T24 (Technischer Umweltschutz / Überwachung Cottbus),
 - dem LfU, Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
 - dem LfU, Referat N4 (Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd (unter Angabe des Vorgangszeichens A-4397/2021),
 - dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB LK SPN), Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck (Anlage 07 der BbgBauVorIV) unter Angabe des Az. 0722-21 und des Bauleiters/in,
 - der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (UWB LK SPN),
 - dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Spree-Neiße, Herrn Wiczorkowske (j.wiczorkowske-landwirtschaftsamt@lkspn.de) sowie
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD), Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter dem Aktenzeichen VII-143-21-BIAschriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen in NB IV.6.2 und IV.6.3 anzuzeigen.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten WKA ist 14 Tage vorher
- dem LfU, Referat T24 unter Beifügung einer Kopie der Einmessbescheinigung,
 - dem LfU, Referat N1,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus,
 - der UWB LK SPN,
 - dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Spree-Neiße, Herrn Wieczorkowski (j.wieczorkowski-landwirtschaftsamt@lkspn.de),
 - der LuBB sowie
 - dem BAIUD (unter Angabe des Az. VII-143-21-BIA)
- schriftlich anzuzeigen.

Der der UBAB LK SPN ist die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO unter Verwendung des Vordrucks nach § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV unter dem Az. 0722-21 anzuzeigen. Diesbezüglich ist Hinweis VI.17 zu beachten.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision der errichteten WEA 06 (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WKA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.4 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T24 festgelegt.
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T24 und der UBAB LK SPN Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.7 Die endgültige Lage der Anlage ist dem LfU, Referat T24 vor Inbetriebnahme durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.
- 1.8 Das LfU, Referat T24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belastigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per elektronischer Nachricht (T24@lfu.brandenburg.de) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die

Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WEA 06 (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU, Referat T24 auf Verlangen zu übergeben.

- 1.9 Die Kennzeichnung des Maschinenhauses (siehe NB IV.6.7) ist entgegen der in den Antragsunterlagen beschriebenen Planung ohne den innerhalb des Farbstreifens vorgesehenen Werbeschriftzug auszuführen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Nach Inbetriebnahme der WEA 06 hat der Betreiber an jedem Quartalsende einen möglichen Baubeginn auf der Wohnbaufläche an der Steinsdorfer Straße zu überprüfen und das Ergebnis ans LfU (t24@lfu.brandenburg.de) zu melden.

- 2.2 Die WEA 06 ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ von 107,7 dB(A) für die GE 5.5-158 im Mode NO 106 nicht überschritten wird.

- 2.3 Der Nachtbetrieb der WEA 06 ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert für die GE 5.5-158 für den in NB IV.2.2 angegebenen Betriebsmodus nicht überschritten wird.

Alternativ darf die WEA 06 nachts in einem schallreduzierten Modus, welcher mindestens 3 dB leiser ist als der genehmigte Betriebsmodus, bis zum endgültigen o. g. Nachweis betrieben werden. Dem LfU, Referat T24 ist die Programmierung für diese Fahrweise nachts nachzuweisen. Der genehmigte Nachtbetrieb ist erst durch Bestätigung des übergebenen Schallleistungspelnachweises durch das LfU aufzunehmen.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.

- 2.4 Für die Immissionsorte IO 01 – Schenkendöbern/OT Sembten, Lindenstraße 3 und IO 13 – Schenkendöbern/OT Lauschütz, Lauschützer Chaussee 41 ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an der WEA 06 sicherzustellen, dass dort keine zusätzliche Schattenbelastung auftritt sowie für die Immissionsorte IO 11 – Schenkendöbern/OT Lauschütz, Im freien Felde 1 und IO 12 – Schenkendöbern/OT Lauschütz, Lauschützer Chaussee 37 der Immissionsrichtwert von 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUK eingehalten wird.

- 2.5 Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden. Der Sensor ist so zu installieren, dass die Sonne, wenn sie scheint, ihn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestrahlen kann.
- 2.6 Die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und mindestens ein Jahr lang für das LfU einsehbar sein. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h/a zu begrenzen und die meteorologischen Parameter sind ebenfalls aufzuzeichnen.
- 2.7 Die Programmierung der Schattenabschaltung ist dem LfU, Referat T24 vor Inbetriebnahme der WEA 06 nachzuweisen.
- 2.8 Mittels des in den Antragsunterlagen beschriebenen Systems BLADEcontrol ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WEA 06 bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Dem LfU, Referat T24 ist der Einbau des Eisdetektors BLADEcontrol vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 2.9 An allen Zufahrtswegen der WEA 06 sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 480 m Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen. (Kann ggf. in den vorhandenen Windpark integriert werden.)
- 2.10 Vor der Inbetriebnahme der WEA 06 sind dem LfU, Referat T24 die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma Wartungsverträge, vorzulegen.
- 2.11 Die folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind für die WEA 06 gemäß Tabelle 11 (dort als WEA Nr. 14 bezeichnet) der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Sembten III Revision 2, Mai 2022 Referenz-Nr. 2022-WND-053-CXCIV-R2“ in Verbindung mit der Zustimmung der Antragstellerin mit Nachricht vom 28.03.2024 vorzunehmen:

Tabelle 2: sektorielle Betriebsbeschränkungen der WEA 06

betriebsbeschränkte WKA	benachbarte WKA	Sektor Betriebsbeschränkung (0° $\hat{=}$ geografisch Nord)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
WEA 06	WEA 3 Sembten I	241,1° \pm 9,3° (231,8° - 250,4°)	gesamt	Abschaltung
WEA 06	WEA 4 Sembten I	208,5° \pm 16,0° (192,5° - 224,5°)	gesamt	Abschaltung
WEA 06	WEA 5 Sembten I	258,0° \pm 12,1° (245,9° - 270,1°)	gesamt	Abschaltung
WEA 06	WEA 7 Sembten I	194,7° \pm 39,4° (155,3° - 234,1°)	gesamt	Abschaltung

Tabelle 2 (Fortsetzung): sektorielle Betriebsbeschränkungen der WEA 06

betriebs- beschränkte WKA	benachbarte WKA	Sektor Betriebsbeschränkung (0° \triangleq geografisch Nord)	Windgeschwin- digkeitsbereich [m/s]	Art der sektori- ellen Betriebs- beschränkung
WEA 06	WEA 8 Sembten I	297,7° \pm 17,2° (280,5° - 314,9°)	gesamt	Abschaltung
WEA 06	WEA 3 Sembten II	226,7° \pm 10,6° (216,1° - 237,3°)	gesamt	Abschaltung

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist gegenüber der UBAB LK SPN eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage in Höhe von **335.574,00 €** zu erbringen.
- 3.2 Mit der Anzeige des Baubeginns (NB IV.1.3) ist der UBAB LK SPN der Prüfbericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorzulegen (§ 66 Abs. 3 BbgBO).
- 3.3 Bei Vorlage eines Typenprüfberichtes ist für die Bauüberwachung ein Prüfingenieur zu beauftragen.
- 3.4 Für die WEA 06 werden wiederkehrende Prüfungen entsprechend Ziffer 15 der durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) eingeführten „Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ (Fassung März 2015) angeordnet.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG RS) der Nachweis über die Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
Zum Vorgehen siehe Hinweis VI.18.
- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG RS auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB IV.1.5, vorzulegen (siehe auch Hinweis VI.19).
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugs- und Druckanlagen) sind die Nachweise der Prüfung vor Inbetriebnahme (durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Abnahmeprüfung gemäß NB IV.1.5 vorzulegen. Die Hinweise VI.20 und VI.21 sind zu beachten.

- 4.4 In der WEA 06 müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden. Hinweis VI.22 ist zu beachten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Für die WEA 06 wird eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **144.000,00 €** festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig.

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen.

Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

- 5.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. bis 28.02. zulässig. Baumaßnahmen an der WEA 06 bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Vor der Fortsetzung der Bauarbeiten in die Brutzeit hinein ist fachgutachterlich nachzuweisen, dass der sich im Nahbereich der Anlage befindliche Horst weiterhin unbesetzt ist.

Hinweis VI.26 ist zu beachten.

- 5.3 Baumaßnahmen an der WEA 06 bzw. an der Zuwegung können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.

- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse wie z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 5.4 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Hinweis VI.27 ist zu beachten.

- 5.5 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

- 5.6 Die unattraktive Gestaltung des Mastfußes für Greifvögel ist entsprechend Maßnahme V4.2 des Artenschutz-Fachbeitrags umzusetzen.

- 5.7 Die WEA 06 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- a) bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m/s
- b) bei einer Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$
- c) bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h

Hinweis VI.28 ist zu beachten.

- 5.8 Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

- 5.9 Zum Schutz der hügelbauenden Waldameise ist die Maßnahme V4.5 des Artenschutz-Fachbeitrags umzusetzen (Markierung und Staubschutz).

- 5.10 Es ist entsprechend der Maßnahme V4.4 des Artenschutz-Fachbeitrags eine ökologische Baubegleitung während der Bauvorbereitungen und Baumaßnahmen vorzusehen.

- 5.11 Die temporären Versiegelungen der Baustelleneinrichtungsflächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und die Flächen wiederherzustellen.

- 5.12 Die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend dem Maßnahmenblatt (Version vom 21.11.2022) zum Vertrag (V008/WP Sembten III Prokon/2022, vom 03.02.2022) in der Gemarkung Turnow, Flur 6, Flurstück 118 innerhalb des zertifizierten Flächenpools Turnow ist im Umfang von ca. 3.010 m² umzusetzen und während der gesamten Dauer der Eingriffswirkung ausschließlich extensiv zu nutzen.
- 5.13 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem LfU, Referat N1 vorzulegen:
- a) Sofern nach NB IV.5.2 und IV.5.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren. Der Nachweis, dass der Horst Nr. 6 der Horstkontrolle 2022 weiterhin unbesetzt ist, ist vor Fortführung der Bauarbeiten unaufgefordert und zur Bestätigung dem LfU, Referat N1 vorzulegen.
 - b) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV.5.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle gemäß NB IV.5.3 c) sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA 06 vorzulegen.
 - c) Die Realisierung und Umsetzung der unattraktiven Mastfußgestaltung nach NB IV.5.6 ist dem LfU, Referat N1 innerhalb von zwei Wochen nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise, insbesondere in Form einer Fotodokumentation, nachzuweisen.
 - d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - e) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die WEA 06 (Standortbezeichnung siehe unter Ziffer II.) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
 - f) Die Umsetzung/Aufrechterhaltung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ ist bis zum 31.12. des 1. Betriebsjahres sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

6. Luftverkehrsrecht

- 6.1 Die WEA 06 des Typs GE5.5-158 darf am beantragten Standort (N 52° 00' 04.109" zu E 14° 39' 17.643" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 240,00 m über Grund und max. 325,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.6.2).
- 6.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem beigefügten Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichtete WEA 06 anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist der LuBB i.V.m. der auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlage(n) spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 6.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 6.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.6 An der WEA 06 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 6.7 Die Rotorblätter der WEA 06 sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung gegenüber der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 6.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 165,33 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 6.9 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 6.10 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.11 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.6.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (gemäß NB IV.6.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 6.12 Es ist eine Befuerungsebene **auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 82,66 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der Anzahl der Ebenen und Hindernisfeuer sind der LuBB mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 6.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

- 6.14 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert sind der LuBB nachzuweisen.
- 6.15 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) – **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe durch die LuBB** – erfolgen. Dazu sind nachfolgend benannte Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) vor Inbetriebnahme der LuBB zu übergeben:
- Nachweis Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV LFH durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzepts mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 6.16 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.17 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV.6.19 zu erfolgen.
- 6.18 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.

- 6.19 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das LfU, Referat T24 sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 6.20 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und 12 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 6.21 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme der Kennzeichnungen ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 6.22 Havariefälle und andere Störungen an der WEA 06, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe dieses Genehmigungsbescheides, des Standortes und der Register-Nr. 00228LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

- 6.23 Jede Änderung an der WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin plant am Standort in 03172 Schenkendöbern OT Sembten, Gemarkung Sembten eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben (Vorhabenbeschreibung siehe unter II.).

Mit Posteingang vom 17.12.2020 reichte die Antragstellerin den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der WKA mit der Bezeichnung WEA 06 beim Landesamt für Umwelt in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (LfU, Referat T12) ein.

Aufgrund des damals rechtsgültigen Moratoriums für WKA nach § 2c Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) hatte die Antragstellerin für die raumordnungsrechtliche Prüfung, auf Zulassung einer Ausnahme nach § 2c Abs. 2 RegBkPIG abzielend, zunächst eine reduzierte Form des Antrags vorgelegt. Anhand dieser Unterlagen erfolgte am 08.01.2021 eine Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP für das beantragte Vorhaben nicht besteht. Das Ergebnis wurde am 07.02.2022 im zentralen UVP-Portal für das Bundesland Brandenburg öffentlich bekanntgemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Nachdem die vorgenannten beiden hinsichtlich einer Ausnahme vom Moratorium beteiligten Stellen ihre Stellungnahmen abgegeben hatten, reichte die Antragstellerin auf Anforderung durch das LfU, Referat T12 mit Eingang vom 16.03.2021 weitere Unterlagen zur Vervollständigung ein.

Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 18.03.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Spree-Neiße,
- Gemeinde Schenkendöbern,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd,
- Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg, Referat GL 5
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Süd, Wünsdorf,
- Landesamt für Umwelt, Referate
T24 (Technischer Umweltschutz/ Überwachung Wünsdorf),
N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Die Unterrichtung der Antragstellerin über die Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden erfolgte mit Schreiben vom 10.02.2021.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) wurde mit Schreiben vom 19.03.2021 über das Vorhaben informiert.

Durch den Landkreis Spree-Neiße sowie das LfU, Referate T12, T24 und N1 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Nach Ende des Moratoriums wurde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Nachricht vom 16.11.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme ging am 30.11.2021 ein.

Zum Nachweis des gesicherten naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs wurde am 09.02.2022 ein Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH vorgelegt. Eine Sichtbarkeitsanalyse zu Baudenkmalen folgte am 23.03.2022.

Am 10.05.2022 reichte die Antragstellerin ein neues Turbulenzgutachten ein. Weitere Nachreichungen waren ein aktualisiertes Plausibilitätsgutachten zur Turbulenz, eine aktualisierte Schallprognose sowie der aktualisierte Amtliche Lageplan (06.06.2023) und Unterlagen für die Nachbarbeteiligung.

Im Zusammenhang mit einer Änderung der Rechtslage bezüglich der Anwendung der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) erfolgte mit Nachricht vom 14.08.2023 die entsprechende Abfrage bei der Antragstellerin.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde in Ergänzung zur abgegebenen Fachstellungnahme die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt (Nachricht vom 10.10.2023).

Am 06.02.2024 ging die Mitteilung seitens des Landkreises Spree-Neiße zur abgeschlossenen Prüfung des Brandschutzkonzepts ein (Brandschutzprüfbericht). Aufgrund erneut geänderter Rechtslage im Bereich der Raumordnung erfolgte eine nochmalige Aktualisierung der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Nachricht vom 01.03.2024.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 28.03.2024 (Entscheidung der Antragstellerin für Variante turbulenzbedingter Abschaltungen) ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entsprechen.

Seitens des LfU, Referat T24 ging am 14.05.2024 die letzte Fachstellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Anlagen, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragte WEA 06 ist Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV für ihre Errichtung und ihren Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die WKA ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung war gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/ Grundlagen des LfU (LfU, Referat T12).

Weitere Zulassungen wie wasserrechtliche Erlaubnisse, welche nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind, wurden nicht beantragt und sind nach Stellungnahme und Bestätigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 17.06.2024 nicht erforderlich.

2.2 materielle Sachentscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben ist. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (NB IV.1.1). Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Die Anzeigen zum Baubeginn in NB IV.1.3 sowie zur Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme in NB IV.1.4 dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5).

Um bei der Umsetzung des § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG eine dauerhaft funktionierende Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörden zu ermöglichen, war der Antragstellerin die Anzeige von Betreiberwechseln nach den Festlegungen der NB IV.1.6 aufzugeben.

Die Bestätigung des Anlagenstandortes als Grundlage der eingereichten Prognosen wird zum Nachweis hinsichtlich § 5 Abs. 1 BImSchG durch NB IV.1.7 gefordert. Zur Umsetzung dieser Vorgabe war auch NB IV.1.8 in die Genehmigung aufzunehmen.

Mit der NB IV.1.9 war die Anbringung der in den Antragsunterlagen unter Kap. 16.1.7.2 beschriebenen Werbeanlage innerhalb des Kennzeichnungstreifens aus den nachfolgend angeführten Gründen zu untersagen.

Die geplante Werbeanlage befindet sich im Außenbereich. Die Errichtung von Werbeanlagen ist im Außenbereich grundsätzlich nicht privilegiert. Eine Zulassung ist somit nur über § 35 Abs. 2 BauGB möglich. Sie dürfen somit öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigen. Hier ist zu beachten, dass es sich um keine abschließende Aufzählung der öffentlichen Belange handelt.

Unter Beachtung der Größe der Werbeanlage besitzt sie eine bauplanungsrechtliche Relevanz und kann somit das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).

Ein weiterer entgegenstehender Belang findet sich in der Ziffer 1, denn die WKA widerspricht dem vorliegenden FNP, welcher hier Flächen für die Landwirtschaft festsetzt. Für WKA wurden Flächen an anderer Stelle ausgewiesen.

Eine weitere Möglichkeit der planungsrechtlichen Zulässigkeit kann sich aus der Teilnahme an der Privilegierung der WKA ergeben.

Ob zwischen Haupt- und Nebenanlage eine Beziehung besteht, die die Anwendung der Grundsätze über den mitgezogenen Betriebsteil rechtfertigt, bestimmt sich nach dem Zweck der Anlage. Es muss gewährleistet sein, dass die mitgezogene Nebenanlage zur Unterstützung der Hauptanlage eingesetzt wird.

Das ist hier zu verneinen. Die WKA erzeugt Strom, dagegen bezieht sich die Werbung auf den Betreiber der WKA. Sie hat somit keinen Einfluss auf die Stromerzeugung.

Die Werbeanlage ist somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu nennen.

2.2.2.1 Geräuschimmissionen

Im Hinblick auf Geräuschimmissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windenergieanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen.

Zur Beurteilung der von der WEA 06 ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren und eine Schattenschwurprognose vorgelegt.

Die Prognose zur Lärmbelastung (Bericht-Nr. SG-4280-220224-Rev.01 vom 24.02.2022) nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung von 13 vorhandenen WKA sowie vier sonstigen BImSchG-Anlagen weist die in Variante 1 (ohne Nachtbetrieb von WEA 1 des WP „Sembten I“) bzw. Variante 2 (mit Nachtbetrieb von WEA 1 des WP „Sembten I“) ermittelten Beurteilungspegel sowie die entsprechenden oberen Vertrauensbereichsgrenzen des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die ausgewählten Immissionspunkte der betroffenen Ortslagen aus (siehe Tabellen 3 und 4).

Tabelle 3: Variante 1 – Immissionsorte (IO) mit Prognosewerten (Schallimmissionen)

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90} / L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90} / L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90} / L_{rG,90ger}$ in dB(A)
IO 01 / 45 dB(A)	43,48 / 43	33,20 / 33	43,90 / 44
IO 02 / 45 dB(A)	43,25 / 43	32,07 / 32	43,61 / 44
IO 03 / 45 dB(A)	42,93 / 43	31,11 / 31	43,24 / 43
IO 04 / 45 dB(A)	38,56 / 39	24,40 / 24	38,76 / 39
IO 05 / 45 dB(A)	39,49 / 39	25,10 / 25	39,68 / 40
IO 06 / 45 dB(A)	41,88 / 42	27,07 / 27	42,07 / 42
IO 07 / 45 dB(A)	39,92 / 40	25,55 / 26	40,12 / 40
IO 08 / 40 dB(A)	38,31 / 38	26,62 / 27	38,62 / 39
IO 09 / 45 dB(A)	42,09 / 42	33,90 / 34	42,73 / 43
IO 10 / 50 dB(A)	31,86 / 32	24,02 / 24	32,55 / 33
IO 11 / 45 dB(A)	38,88 / 39	31,10 / 31	39,60 / 40
IO 12 / 45 dB(A)	39,62 / 40	31,53 / 32	40,29 / 40
IO 13 / 45 dB(A)	41,15 / 41	32,87 / 33	41,80 / 42
IO 14 / 43 dB(A)	43,15 / 43	30,92 / 31	43,45 / 43

Tabelle 4: Variante 2 – IO mit Prognosewerten (Schallimmissionen)

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90} / L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90} / L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90} / L_{rG,90ger}$ in dB(A)
IO 01 / 45 dB(A)	44,41 / 44	33,20 / 33	44,76 / 45
IO 02 / 45 dB(A)	44,48 / 44	32,07 / 32	44,77 / 45
IO 03 / 45 dB(A)	44,11 / 44	31,11 / 31	44,35 / 44
IO 04 / 45 dB(A)	38,89 / 39	24,40 / 24	39,08 / 39
IO 05 / 45 dB(A)	39,76 / 40	25,10 / 25	39,95 / 40

Tabelle 4 (Fortsetzung): Variante 2 – IO mit Prognosewerten (Schallimmissionen)

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90} / L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90} / L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90} / L_{rG,90ger}$ in dB(A)
IO 06 / 45 dB(A)	42,09 / 42	27,07 / 27	42,28 / 42
IO 07 / 45 dB(A)	40,10 / 40	25,55 / 26	40,30 / 40
IO 08 / 40 dB(A)	38,44 / 38	26,62 / 27	38,75 / 39
IO 09 / 45 dB(A)	42,19 / 42	33,90 / 34	42,82 / 43
IO 10 / 50 dB(A)	32,10 / 32	24,02 / 24	32,76 / 33
IO 11 / 45 dB(A)	39,14 / 39	31,10 / 31	39,82 / 40
IO 12 / 45 dB(A)	39,95 / 40	31,53 / 32	40,58 / 41
IO 13 / 45 dB(A)	41,53 / 42	32,87 / 33	42,13 / 42
IO 14 / 43 dB(A)	44,32 / 44	30,92 / 31	44,51 / 45

- IO 01 - Schenkendöbern/OT Sembten, Lindenstraße 3
IO 02 - Schenkendöbern/OT Sembten, Steinsdorfer Straße 17a
IO 03 - Schenkendöbern/OT Sembten, Eichenhof 1
IO 04 - Neuzelle/OT Steinsdorf, Tannenweg 7a
IO 05 - Neuzelle/OT Steinsdorf, Kleine Kirschallee 8
IO 06 - Neuzelle/OT Steinsdorf, Kirschallee 34
IO 07 - Neuzelle/OT Steinsdorf, Coschener Straße 1
IO 08 - Guben/OT Bresinchen, Neuzeller Straße 19
IO 09 - Guben, Am Weinberg 20
IO 10 - Schenkendöbern/OT Grano, Lauschützer Weg 28
IO 11 - Schenkendöbern/OT Lauschütz, Im freien Felde 1
IO 12 - Schenkendöbern/OT Lauschütz, Lauschützer Chaussee 37
IO 13 - Schenkendöbern/OT Lauschütz, Lauschützer Chaussee 41
IO 14 - Schenkendöbern/OT Sembten, Wohnbaufläche Steinsdorfer Straße

Dabei wurde das in Tabelle 5 dargestellte Oktavspektrum für die WEA 06 vom Typ General Electric GE 5.5-158 im Mode NO 106 mit 106,0 dB(A) ohne Zuschläge bzw. $L_{e,max}$ mit 107,7 dB(A) oder $L_{WA,90}$ mit 108,1 dB(A) verwendet.

Tabelle 5: bei der Lärmprognose herangezogenes Oktavspektrum

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
$L_{e,max}$ [dB]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{WA,90}$ [dB]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose für Variante 1 verdeutlicht, dass der entsprechende Richtwert für allgemeine Wohngebiete nach Mittelwerturteil am Immissionsort IO 14 schon durch die Vorbelastung überschritten wird und es kommt dort noch eine geringe Schallimmission hinzu. An allen anderen Immissionsorten wird der entsprechende Richtwert für Gewerbegebiete, Gebiete mit gemischter Bebauung bzw. für allgemeine Wohngebiete, in die die jeweiligen Ortsbereiche nach Art der baulichen Nutzung einzustufen sind, von nachts 50 dB(A), nachts 45 dB(A) bzw. nachts 40 dB(A) eingehalten. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Die Zusatzbelastung durch die WEA 06 ist für alle Immissionsorte nicht relevant, da sie 10 dB unterhalb des entsprechenden Richtwertes liegt.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Entsprechend der Berechnung der Zusatzbelastung in Variante 1 und in Variante 2 (Stand: 24.02.2022) für die WEA 06 ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit für den IO 14 - Schenkendöbern/OT Sembten, Wohnbaufläche Steinsdorfer Straße ein Beurteilungspegel von 30,92 dB(A), gerundet 31 dB(A). Dies sind 12 dB(A) weniger als der vorgesehene Richtwert für allgemeine Wohngebiete nach Mittelwerturteil von nachts 43 dB(A).

Unbeschadet der o. g. Regelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Entsprechend der Berechnung der Gesamtbelastung in Variante 1 (Stand: 24.02.2022) für die WEA 06 ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit für den IO 14 - Schenkendöbern/OT Sembten, Wohnbaufläche Steinsdorfer Straße ein Beurteilungspegel von 44,45 dB(A). Dies sind nur 0,45 dB(A) mehr als der vorgesehene Richtwert für allgemeine Wohngebiete nach Mittelwerturteil von nachts 43 dB(A).

In der Variante 2 mit 44,51 dB(A) ist die Überschreitung größer als 1 dB. Daher war die NB IV.2.1 zu erteilen. Bei Einhaltung dieser NB wird gewährleistet, dass der Betreiber des Windparks „Sembten I“ durch das LfU, Referat T24 zur Nachtabschaltung der WEA 1 Sembten I aufgefordert werden kann, um die entsprechende Anzeige nach § 15 BImSchG zu realisieren.

Die Anzeige liegt dem LfU, Referat T24 bereits vor und beinhaltet die Erklärung der PROKON Regenerative Energien eG als Betreiberin der WEA 1 im Windpark „Sembten I“, diese in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht mehr zu betreiben, nachdem die vorliegend genehmigte WEA 06 in Betrieb genommen worden ist und sich am IO 14 eine Bebauung mit Wohnhäusern befindet. Dieser Anzeige wurde seitens des LfU, Referat T24 mit Bescheid vom 11.04.2024 zugestimmt.

In Anwendung der Vorgaben von Ziffer 5.1 bzw. Ziffer 5.2 Abs. 3 u. 5 des Anhangs zum WKA-Geräuschemissionserlass wurden mit NB IV.2.2 und IV.2.3 entsprechende Regelungen festgelegt.

Die vorgenannten Anforderungen der Nr. 3.2.1 TA Lärm und des WKA-Geräuschemissionserlasses werden erfüllt. Damit bestehen hinsichtlich Lärmauswirkungen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

2.2.2.2 Schattenwurf

Schattenwurf wird auf der Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) beurteilt.

Durch Schattenwurf kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen (max. Schatten-dauer) in den einzelnen Ortslagen:

Tabelle 6: Immissionsorte mit Prognosewerten (Schattenwurf)

	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
IO 01	00:37	70:26	00:29	24:01	00:44	94:27
IO 02	00:39	53:55	00:00	00:00	00:39	53:55
IO 03	00:42	55:07	00:00	00:00	00:42	55:07
IO 04	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 05	00:26	22:09	00:00	00:00	00:26	22:09
IO 06	00:29	28:43	00:00	00:00	00:29	28:43
IO 07	00:20	23:26	00:00	00:00	00:20	23:26
IO 08	00:21	10:06	00:00	00:00	00:21	10:06
IO 09	00:26	22:24	00:00	00:00	00:26	22:24
IO 10	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 11	00:31	16:27	00:23	08:43	00:41	20:53
IO 12	00:31	19:19	00:23	08:45	00:45	28:04
IO 13	00:35	34:08	00:26	11:11	00:37	45:19

Die Immissionsorte sind mit denen der Schallimmissionsprognose identisch.

Das Ergebnis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. SW-4280-201021 vom 21.10.2020) verdeutlicht, dass es an mehreren Immissionsorten zur Überschreitung wenigstens eines Richtwertes der WEA-Schattenwurf-Leitlinie kommt, wenn der Schattenwurf der WEA 06 nicht durch geeignete Maßnahmen verringert bzw. vermieden wird (siehe Tabelle 6). Zur Einhaltung der Richtwerte gemäß Pkt. 3.1 und 3.2 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUK waren daher die NB IV.2.4 und IV.2.5 mit Festlegungen zum Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls in der WEA 06 erforderlich. Dabei wird die Überprüfbarkeit der Richtwerteinhaltung entsprechend Pkt. 4.1 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie durch NB IV.2.6 sichergestellt. Aufgrund der Anforderungen des § 52 BImSchG ist gemäß NB IV.2.7 der Nachweis zu erbringen.

2.2.2.3 Eisabwurf

Da in einem Abstand $\leq 1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ nach DIBt-Richtlinie 2012 Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an der WKA vorbeiführen bzw. die WKA sehr dicht am frei zugänglichen Wald steht, ist die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Mit der vorgenannten Berechnungsformel resultiert ein Abstand von $1,5 \times (158,00 \text{ m} + 161,00 \text{ m}) = 478,50 \text{ m}$.

Zur Vermeidung von Eisabwurf ist die WKA daher mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eisdetektionssystem BLADEcontrol auszustatten (NB IV.2.8). Der Forderung des § 5 Abs. 1 S. 1 Punkt 2 BImSchG – Stand der Technik bei eingesetzten Vorsorgemaßnahmen – wird hierdurch Rechnung getragen. Ebenso sind gemäß NB IV.2.9 entsprechende Warnschilder aufzustellen, welche als Vorsorgemaßnahme entsprechend § 5 Abs. 1 S. 1 BImSchG anzusehen sind.

Im Ergebnis bestehen bei Einhaltung der unter IV.2 genannten Nebenbestimmungen gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA 06 am Standort in der Gemarkung Sembten immissionsschutzseitig keine Bedenken.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die bei Montage-, Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden, entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen, von Fachunternehmen fachgerecht entsorgt (siehe Kap. 9.5 der Antragsunterlagen). Aktuelle Entsorgungsnachweise sind auf Grundlage des § 7 KrWG i. V. m. § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 S. 3 BImSchG vor Inbetriebnahme der WKA zu erbringen (NB IV.2.10)

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. § 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG sind die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen enthalten (Rückbauverpflichtung in Kap. 16.1.8 der Antragsunterlagen). Die Sicherheitsleistung für den Rückbau wird mit NB IV.3.1 festgesetzt sowie unter V.2.2.3.2 erläutert und begründet.

Weitere immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz und das Luftverkehrsrecht.

2.2.3 Baurecht und Brandschutz

2.2.3.1 Bauplanungsrecht

Der geplante Anlagenstandort befindet sich westlich außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windpark Sembten“ (weitab südöstlich der Ortslage Sembten).

Die WEA 06 befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 [...] dient.“

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Mit der Einführung des § 249 Abs. 1 BauGB, der § 35 Abs. 3 S. 3 außer Kraft setzt, war am 01. Februar 2023 die Rechtsgrundlage, die Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ einzuschränken, entfallen.

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung befindet sich der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (TRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in Aufstellung. Der Anlagenstandort der WEA 06 befindet sich innerhalb eines geplanten Vorranggebietes.

Die mit dem TRP verbundenen in Aufstellung befindlichen Ziele entfalten aufgrund der neuen Rechtslage keine ausschließende Wirkung auf Windkraftvorhaben mehr. Ein Entgegenstehen der Vorgaben des § 35 Abs. 3 S. 2 u. 3 BauGB ist vorliegend daher nicht zu erkennen.

In der Konsequenz waren nur noch die Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 3 und 5 BauGB zu beurteilen, die dem Vorhaben, die WEA 06 zu errichten und zu betreiben, entgegenstehen könnten.

Diese Belange wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die in ihren Aufgabenbereichen berührten Fachbehörden geprüft. Gemäß den abgegebenen Fachstellungnahmen wird kein Entgegenstehen dieser Belange festgestellt, welches zu planungsrechtlichen Versagungsgründen geführt hätte. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Fachrechtsbereichen unter V.2.2 verwiesen.

Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung entgegen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung stimmte mit Stellungnahme vom 29.11.2022 und deren Bestätigung am 01.03.2024 dem Vorhaben zu.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (Bbg-WEAAbG) muss die privilegierte Windenergieanlage einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der Abstand gemäß § 1 Abs. 1 Bbg-WEAAbG wird im vorliegenden Fall eingehalten.

Zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist zudem die gesicherte ausreichende Erschließung notwendig.

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der BbgBO, aber keine Gebäude. Einer öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt nach § 4 Abs. 1 BbgBO bedarf es daher nicht. Vorliegend können für die WEA 06 auch private Wege genutzt werden. Diese müssen nicht zwingend grundbuchlich selbständig sein; eine grundbuchliche Sicherung ist hier ausreichend. Für den in den Antragsunterlagen (Kap. 16.1.6.2) dargestellten Verlauf der Zuwegung liegt die Eintragungsbekanntmachung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Zuwegung (Wegerecht) vor.

Für die Flurstücke 325 und 334 der Flur 2, Gemarkung Sembten wurde die Eintragung einer Baulast (Sicherung Abstandsfläche) zugunsten der Flurstücke 319 und 326 angewiesen.

Damit sind die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Erschließung der WEA 06 erfüllt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass die Errichtung der WEA 06 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist.

Die Gemeinde Schenkendöbern wurde mit Schreiben vom 18.03.2021 beteiligt und stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 07.05.2021 zu. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB wurde erteilt.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung liegt den Antragsunterlagen (Kap. 16.1.8) die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB mit Datum vom 04.03.2021 bei, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung nebst Fundament zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

2.2.3.2 Bauordnungsrecht

Sicherheitsleistung

Die Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zielt auf eine unter Umständen notwendig werdende Ersatzvornahme. Diese soll hier über eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in der Höhe, die die finanzielle Absicherung der anfallenden Rückbaukosten deckt, erfolgen (NB IV.3.1). Entsprechend § 72 Abs. 2 S. 3 und 4 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01/06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage nachzuweisen ist.

Die Antragstellerin hat sich für die Sicherung durch Bankbürgschaft entschieden. Das entspricht den Vorgaben des § 72 Abs. 2 S. 3 und 4 BbgBO.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin für eine WKA mit 158 m Rotordurchmesser auf einem Betonturm von 161 m Höhe – diese Angaben treffen auf die WEA 06 zu – die Rückbausumme von 142.205 € (inkl. 19 % MwSt.) unter Abzug von 139.790 € aus Erlösen durch Recycling und Wiederverkauf angegeben (Kap. 8.1 der Antragsunterlagen). Derartige Erlöse können jedoch im Fall, dass ein Rückbau durch Ersatzvornahme erfolgen muss, durch die Behörde nicht gegengerechnet werden, da sie der Behörde nicht zustehen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. V. 12.10.2022 - 12 MS 188/21, OVG Schl.-Hol. Ur. V. 24.06.2020 - 5 LB 4/19. A.a.O., juris, Rdnr. 36, VGH Bad.-Württ., Ur. V. 31.03.20] 3-35 2016/14. Juris, Rdnr. 68).

Die Behörde muss bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung die zu erwartenden, bei Ende der Laufzeit der WKA voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einbeziehen. Die Formel zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung gemäß Erlass Nr. 24/01/06 berücksichtigt keine Preis- und Kostensteigerungen. Der Faktor aus dem Erlass ist seit 2006 unverändert geblieben.

Zur Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung bietet sich ein Vergleich der sich ergebenden Summen an.

Entsprechend dem Erlass 2006 wäre die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten mit 10 % der Rohbaukosten anzusetzen. Die ermittelten fiktiven Rohbaukosten für die WEA 06 belaufen sich auf 1.256.000 €. Dementsprechend betrüge die Bankbürgschaft gemäß dem Erlass 2006 die Summe von 125.600 €.

Aus den in den Antragsunterlagen (Kap. 8.1) angegebenen Rückbaukosten ergibt sich daher folgende Berechnung:

angegebene Summe Rückbaukosten (ohne MwSt.)	142.205 €
+ nicht enthaltene Erlöse (ohne MwSt.)	<u>139.790 €</u>
Summe (ohne MwSt.)	281.995 €
+19 % MwSt.	<u>53.579 €</u>
Rückbaukosten	353.574 €

Unter Beachtung der derzeitigen Entwicklung der Produktionskosten und der Geldwertstabilität sind für die Bankbürgschaft 335.574,00 € anzusetzen, um die WEA 06 zu sichern.

Mit der NB IV.3.1 wurde die Erbringung der geforderten Sicherheit in Höhe der genannten Rückbaukosten in Form einer aufschiebenden Bedingung festgelegt.

Erschließung

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, aber keine Gebäude. Einer öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt nach § 4 Abs. 1 BbgBO bedarf es daher nicht.

Die grundbuchrechtliche Sicherung wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen (siehe V.2.2.3.1).

Abstandsflächenreduzierung

Die WEA 06 erzeugt Abstandsflächen (§ 6 Abs. 1 S. 2 BbgBO).

Von der Antragstellerin wurde eine Reduzierung der Abstandsflächentiefe bis zum Außenkreis der vom Rotor überstrichenen Fläche beantragt.

Ein entsprechender Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO wurde mit den Antragsunterlagen gestellt.

Nach § 70 Abs. 2 BbgBO hat vor der Zulassung von Abweichungen, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren können, die Bauaufsichtsbehörde die betroffenen Nachbarn von den Vorhaben zu benachrichtigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Im hier gegebenen Fall war eine Benachrichtigung aller betroffenen Grundstückseigentümer nicht möglich, da weder Name noch Anschrift ermittelbar waren.

In Anlehnung an § 70 Abs. 5 BbgBO erfolgte die Benachrichtigung deshalb durch öffentliche Bekanntmachung. Bis zur Einwendungsfrist am 21.07.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Von der Grundregel des § 6 Abs. 5 BbgBO wird abweichend zugelassen, dass die zu beachtende Abstandsfläche der WEA 06 nur bis zur Projektionslinie des Rotors von 79,19 m um die Turmmittelachse, reicht.

Die Vorschriften über die Abstandsflächen haben nachbarschützenden Charakter. Sie sollen die Belichtung, Besonnung und Belüftung von Gebäuden sicherstellen. Sie dienen des Weiteren der Sicherstellung des Brandschutzes. Sie sollen auch einer unangemessenen optischen Beugung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen. Zudem sichern sie den Nachbarfrieden (Sozialabstand).

Auch Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung müssen Abstandsflächen gegenüber anderen Gebäuden und gegenüber Grundstücksgrenzen einhalten. Wirkungen wie von Gebäuden gehen auch von Masten mit einem Durchmesser von mehr als einen Meter aus. Somit sind bei WKA die Vorschriften zu den Abstandsflächen zu beachten.

Im vorliegenden Fall liegt das Baugrundstück im Außenbereich. Die angrenzenden Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt und eine schutzwürdige Bebauung ist nicht vorhanden. Eine Veränderung dieser Situation ist im Außenbereich in der Regel nicht zu erwarten. Selbst die Errichtung von privilegierten Anlagen (§ 35 Abs. 1 BauGB) mit Räumen zum ständigen Aufenthalt von Menschen ist mit Blick auf die zu erwartenden Immissionen nur mit entsprechendem Abstand, welcher die Tiefe der entstehenden Abstandsflächen um ein Vielfaches übersteigt, zur WKA möglich.

Die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der benachbarten Flächen bleiben durch den Betrieb der WKA unberührt. Die Sicherstellung des Brandschutzes wird durch effektive technische Vorkehrungen innerhalb der WKA erreicht.

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Abweichung liegen nach fachbehördlicher Prüfung vor. Die Abweichung war daher vorliegend zuzulassen (siehe I.2).

Standssicherheit

Unter Kap. 16.1.4.2 der Antragsunterlagen liegt ein Turbulenzgutachten der Firma TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit Stand vom 06.05.2022 vor. Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft, die vom Bundesverband Windenergie-Sachverständigenbeirat als Mitglied mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an WKA anerkannt ist.

Diese gutachterliche Stellungnahme ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

In diesem Gutachten wird die WEA 06 als WEA 14 geführt.

Im Ergebnis des Turbulenzgutachtens wurde die Untersuchung zur Standorteignung gemäß den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 vollständig und umfassend durchgeführt.

Die erforderlichen sektoriellen Betriebsbeschränkungen wurden mit NB IV.2.11 festgeschrieben.

Der umfassende bautechnische Prüfbericht zur Standsicherheit der WKA ist gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO spätestens vor Baubeginn vorzulegen (NB IV.3.2).

2.2.3.3 Brandschutz

Die WEA 06 ist entsprechend § 2 Abs. 4 Ziff. 2 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Somit muss der Brandschutznachweis zum Zeitpunkt der Genehmigung bauaufsichtlich geprüft sein (§ 66 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 BbgBO). Der Prüfbericht vom 31.01.2024 zum Brandschutznachweis liegt allen Beteiligten vor. Vor Nutzungsaufnahme der WKA ist § 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgBO zu beachten.

Im Ergebnis bestehen bei Einhaltung der unter IV.3 genannten Nebenbestimmungen aus bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher sowie brandschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Baugenehmigung (siehe I.2) war daher gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen.

Die baurechtlichen Hinweise IV.14 bis VI.17 sind zu beachten.

2.2.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes waren die Nebenbestimmungen unter IV.4 erforderlich. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie antragsgemäßer Errichtung und Betreibung der WKA bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist insbesondere die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Zur Umsetzung dieser Anforderungen gemäß § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) war die NB IV.4.1 erforderlich.

Zudem werden auf Baustellen für Windkraftanlagen mehrere Arbeitgeber i. d. R. gleichzeitig oder nacheinander tätig. Dabei bedeutet der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Daraus ergibt sich die erforderliche Zusammenstellung und Vorlage einer Unterlage für spätere Arbeiten nach NB IV.4.2 (siehe auch Hinweis VI.19). Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Dafür war die NB IV.4.3 erforderlich.

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657 – war daher die NB IV.4.4 in die Genehmigung aufzunehmen.

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind die Hinweise VI.18 bis VI.22 zu beachten.

2.2.5 Gewässerschutz

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen geht hervor, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser entstehen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA 06 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände, wenn die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Hinweise VI.23 bis VI.25 sind zu beachten.

2.2.6 Naturschutz

Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben waren naturschutzrechtliche Auflagen (siehe Ziffer IV.5) zu erteilen.

2.2.6.1 Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Die Errichtung der WEA 06 vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit ihrer Gesamthöhe von 240 m, Nabenhöhe 161 m und einem Rotorradius von 163 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Schutzgut Vögel

Die WEA 06 liegt außerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Schutzbereiche. Der nächstgelegene Rotmilanhorst befindet sich in mehr als 1.900 m Entfernung (Kartierung 2020), bei der durchgeführten Horstkontrolle 2022 konnte kein Rotmilanhorst im 3 km Untersuchungsradius festgestellt werden.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Restriktionsbereichs eines Weißstorch-Brutplatzes nach TAK (Entfernung 2.652 m). Für diesen wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erkennen ist. Nahrungsflüge bzw. Nahrungssuche im Bereich des geplanten Anlagenstandorts konnten nicht beobachtet werden. Aufgrund der Biotopausstattung (Acker, Wald) ist auch nicht zu erwarten, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein bedeutendes Nahrungshabitat handelt.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Bezüglich des Kleinvogelzugs gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen. Für das Zug- und Rastgeschehen ergeben sich insgesamt durch die WEA 06 keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Amphibien

Die WEA 06, welche auf einer Ackerfläche errichtet werden soll, weist keine Habitateignung für Amphibien auf.

Schutzgut Reptilien

Es werden keine geeigneten Lebensraumstrukturen bau-, anlage- oder betriebsbedingt vom Vorhaben in Anspruch genommen. Bei der Zauneidechsenkartierung 2020 konnten keine Individuen im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Schutzgut Flora

Die WEA 06, die Kranstellfläche und die Zuwegung sollen auf Ackerflächen bzw. auf einem bereits vorhandenen Weg errichtet werden.

Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden, Biotope, Fauna und Landschaftsbild.

2.2.6.1.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Vögel

Auf der Vorhabenfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld und im Bereich der Zuwegung befinden sich Brutreviere häufiger Brutvogelarten und gefährdeter Brutvogelarten (u. a. Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 10.09. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Im angrenzenden südlichen Waldbereich in der Nähe der geplanten WEA wurde ein unbesetzter Horst kartiert (bei der Horstkontrolle 2022, Horst Nr. 6). In diesem Horst konnte bei der Horstkontrolle 2021 (Bezeichnung hier Horst Nr. 17) am 12.05. ein Schwarzmilan Altvogel beobachtet werden, ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Bei der Horstkontrolle 2020 konnte bei diesem Horst kein Besatz festgestellt werden. Es lässt sich somit nicht komplett ausschließen, dass der Horst zukünftig durch den Schwarzmilan als Brutplatz genutzt wird, daher ist eine Bautätigkeit in die Brutzeit hinein nur möglich, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass der Horst weiterhin unbesetzt ist.

Vom Kranich liegt der nächstgelegene bekannte Brutplatz in einer Entfernung von rund 1,8 km nordöstlich der WEA 06.

Von einem Brutplatz des Weißstorchs wird der Restriktionsbereich berührt, der Brutplatz liegt rund 2,6 km nordöstlich der WEA 06. Für diesen wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt, mit dem Ergebnis das keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erkennen ist. Nahrungsflüge bzw. Nahrungssuche im Bereich des geplanten Anlagenstandorts konnten nicht beobachtet werden und sind aufgrund der Biotopausstattung (Acker, Wald) auch nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Bauzeitenregelung V4.1 aus dem Artenschutz-Fachbeitrag ist daher angepasst als Nebenbestimmung zu formulieren (NB IV.5.2 und IV.5.3).

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Groß- und Greifvögel durch die Anlockung dieser Arten ist dieser für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Dazu zählt die Schotterung oder Etablierung einer höherwüchsigen Vegetation auf den nicht bewirtschafteten Flächen am Mastfuß sowie der Verzicht auf Pflanzung von Hecken. Die seitens der Antragstellerin beabsichtigte Gestaltung eines für Groß- und Greifvögel möglichst unattraktiven Mastfußbereiches (Maßnahme V4.2) ist daher umzusetzen (NB IV.5.6).

Schutzgut Fledermäuse

Mit den Antragsunterlagen wurde im Kapitel 13.5.4 die Standortuntersuchung Fledermäuse vorgelegt. Dieser Bericht entspricht jedoch nicht den Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend den im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, MLUK Brandenburg, 07.06.2023 (AGW-Erlass) Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen. Entsprechend diesem Bericht wurden insgesamt 15 von 19 im Bundesland Brandenburg rezenten Fledermausarten im Radius von 3,0 km um das Planungsgebiet nachgewiesen. Entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen liegt die WEA 06 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (siehe AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Entsprechend dem AGW-Erlass waren pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Abschaltung wurde in Form der NB IV.5.7 für den Betrieb der WEA 06 vorgesehen.

Schutzgut Waldameisen

Im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs wurden drei Nester der Hügelbauenden Waldameise kartiert; eines dieser Nester befindet sich in der Nähe der für die WEA 06 geplanten Zuwegung. Zum Schutz des Ameisennests ist dieses durch die ökologische Baubegleitung während der Bauphase sichtbar zu markieren sowie ein Staubschutz vorzusehen. Die Maßnahmen V4.4 und V4.5 des Artenschutz-Fachbeitrags waren daher mit dieser Genehmigung festzusetzen (NB IV.5.9, NB IV.5.10).

Schutzgut Biotope

Im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan werden keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung dargestellt.

2.2.6.1.2 Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 2.520 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.505 m²), insgesamt davon

Fundament:	490 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellfläche/Zuwegung:	2.030 m ² (Teilversiegelung)

Mit der Maßnahme „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ aus dem Flächenpool Turnow der Flächenagentur Brandenburg GmbH im Umfang von ca. 3.010 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Zuwegung, des Fundaments und der Kranstellfläche für die WEA 06 auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden. Der Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH (V008/WP Sembten III Prokon/2022, vom 03.02.2022) und das entsprechende Maßnahmenblatt (Version vom 21.11.2022) liegen vor. Die Maßnahmen aus dem Flächenpool wurden bereits umgesetzt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope

Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlage, Kranstellfläche und Zuwegung 2.520 m² Fläche in Anspruch genommen werden. Davon sind 2.025 m² Ackerfläche und 495 m² unbefestigter Wege betroffen. Durch die Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope ebenfalls ausgeglichen.

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Boden waren die NB IV.5.11 bis IV.5.13 festzusetzen.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies erfolgte durch Vorlage des vorgenannten Vertrags zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen aus dem Flächenpool Turnow.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Da geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) nicht zur Verfügung stehen, verbleiben Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf Grundlage der ermittelten Werte festgelegt (siehe V.2.2.6.1.3).

2.2.6.1.3 Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die Höhe der WEA 06 bemisst sich auf 240 m, so dass der Bemessungskreis um den Anlagenstandort einen Radius von 3600 m (15-fache Anlagenhöhe) aufweist. Der Bemessungskreis befindet sich vollständig in der Wertstufe 3 und in der Landschaftseinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ nach dem Landschaftsprogramm von Brandenburg aus dem Jahr 2000.

Den Darstellungen des EAP zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb der betroffenen Landschaftsbildeinheit wird grundsätzlich gefolgt. Das Landschaftsbild wird zwischen gering und mittel bewertet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch zahlreiche Bestands-WEA.

Dabei wird dem hergeleiteten Zahlungswert im unteren bis mittleren Drittel der Zahlungswertspanne für die Wertstufe 3 gefolgt und ein Betrag von 600,00 € festgesetzt.

Zahlungswert Landschaftsbild WKA (600,00 € / m Anlagenhöhe * 240 m):
144.000 €.

Somit ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **144.000,00€**.

2.2.6.2 Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Avifauna

Im unmittelbaren Vorhabenbereich wurden keine Brutvorkommen von Greifvögeln oder Eulen festgestellt. An den geplanten Anlagenstandorten mit Umfeld und der erforderlichen Zuwegung wurden Reviere von Baumpieper, Grauammer, Goldammer, Feldlerche und Heidelerche nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (siehe NB IV.5.2 und IV.5.3, Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen). Auch sind keine Gehölzfällungen vorgesehen. Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes für Greifvögel kann ein Anflug der Mastfüße und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden (siehe NB IV.5.6).

Fledermäuse

Wie unter V.2.2.6.1 (Eingriffsregelung, Schutzgut Fauna) dargestellt, befindet sich die WEA 06 in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung. Folglich waren zur Vermeidung anlagen- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten pauschale Abschaltzeiten entsprechend Anlage 3 Punkt 2.3.1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 festzusetzen (siehe NB IV.5.7).

Hügelbauende Waldameise

Im Nahbereich der geplanten Zuwegung wurde ein Nest der Hügelbauenden Waldameise kartiert. Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen „ökologische Baubegleitung“ und „Staubschutz“ (siehe NB IV.5.9 und IV.5.10) kann eine Beeinträchtigung des Ameisennests vermieden werden.

2.2.6.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WKA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die WEA 06 nicht vor.

§ 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatschAG) lässt eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, einer weiteren Abwägung bedarf es daher nicht.

Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist das Vorhaben unter Einhaltung der unter VI.5 genannten Nebenbestimmungen zulässig. Die Hinweise VI.26 bis VI.28 sind zu beachten. Die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG war zu erteilen.

2.2.7 Luftverkehrsrecht

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der WEA 06 wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) i. V. m. den Nebenbestimmungen unter IV.6 und den Hinweisen VI.32 bis VI.37 erteilt. Die Notwendigkeit dieser Nebenbestimmungen und Hinweise folgt aus den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Windkraftanlage des Anlagentyps GE5.5 – 158 mit einer Gesamthöhe von 240,00 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Tabelle 7: Daten Luftfahrthindernis

WEA	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp GE5.5-158		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*
	N	E	NH	RD			
06	52° 00' 04.109"	14° 39' 17.643"	161	158	240,00	85,00	325,00

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 09.03.2021

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Schenkendöbern zwischen den Ortschaften Lauschütz, Sembten und Bresinchen im Landkreis Spree-Neiße in der Nähe der Staatsgrenze zu Polen.

Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des bestehenden Windparks Sembten dar. Mit der angezeigten Höhe wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der Deutschen Flugsicherung (DFS) GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Zustimmung berücksichtigt die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 16.04.2021, Az. OZ/AF-Bb 10865.

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WKA des Anlagentyps GE5.5-158 mit den o. g. Parametern am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 an der WEA 06 angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einzubeziehen war.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs GE. Unter Berücksichtigung der Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter IV.6 festgelegt auszuführen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss.

Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 09.03.2021 – ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System – angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 – Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war vorliegend zu erteilen. Aufgrund der Höhe der WEA 06 ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung war gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten sowie der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

In Bezug auf den von der Antragstellerin beabsichtigten Einsatz einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an der WEA 06 stehen ebenfalls keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz im Rahmen dieser Genehmigung nur unter Vorbehalt der Nachreichung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise gemäß Anhang 6 der AVV LFH stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen zu erteilen.

Hinsichtlich von dem Vorhaben ausgelöster Betroffenheiten der militärischen Luftfahrt wurde seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Beeinträchtigung von Belangen der Bundeswehr festgestellt.

Die Hinweise VI.32 bis VI.37 sind zu beachten.

2.2.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Umgebung von mehreren in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bau- und Gartendenkmälern. Da die Errichtung einer 240 m hohen Windkraftanlage das Erscheinungsbild von Bau- und Gartendenkmälern mit besonderer Raumwirkung beeinträchtigen kann, bedurfte das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Die möglichen Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Denkmale waren in einem Fachgutachten zusammenzufassen und zu untersuchen. Die vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse bzw. Visualisierung zeigte, dass durch die Errichtung der WEA 06 keine erheblichen Beeinträchtigungen für die in der Umgebung befindlichen Bau- und Gartendenkmale zu erwarten sind. Deshalb ergeht vorliegend als konzentrierte Entscheidung auch die denkmalrechtliche Erlaubnis (siehe I.2). Die Hinweise zum Denkmalschutz unter VI.29 bis VI.31 sind zu beachten.

2.2.9 Sonstige

Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) wurden keine entgegenstehenden Belange vorgefunden. Die Erschließung des Vorhabens über die K 7147 befindet sich nicht in der Straßenbaulast des LS.

Im Bereich des Vorhabens liegen seitens der Unteren Straßenbaubehörde des Landkreises Spree-Neiße derzeit keine Ausbauabsichten bzw. keine Straßenplanungen vor. Für die Erschließung der WEA 06 ist eine vorhandene, unbefestigte Zufahrt von der K 7174, Abschnitt 10 bei Station 2,875 km- links in Stationierungsrichtung auf das Flurstück 319 der Gemarkung Sembten, Flur 2 vorgesehen. Bezüglich der Nutzung dieser Zufahrt ist Hinweis VI.38 zu beachten.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen des Landkreises Spree-Neiße (Baugenehmigung) sowie der LuBB (luftverkehrsrechtliche Zustimmung) mit.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a und e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) sowie der Tarifstelle 1.1.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Gemäß Tarifstelle 2.1.1a GebOUmwelt errechnet sich nach der Formel $[3.625 + 0,005 \times (E - 500.000 \text{ €})]$ eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit negativem Ergebnis vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1e 3 Prozent (%) des sich aus der Tarifstelle 2.1.1a ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 9.000 €. 3 % von [REDACTED] sind [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt somit [REDACTED].

Baurechtlicher Gebührenanteil

Für die eingeschlossene Baugenehmigung mit Abweichungszulassung und Nachbarbeteiligung wird seitens des Landkreises Spree-Neiße eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 (Gebühren Landkreis Spree-Neiße) zu entnehmen.

Luftverkehrsrechtlicher Gebührenteil

Seitens der LuBB wird auf Grundlage der §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] (erste Stellungnahme) sowie in Höhe von [REDACTED] (zweite Stellungnahme) geltend gemacht (siehe Anlage 2 – Gebühren LuBB). In Summe belaufen sich die luftrechtlichen Gebühren mithin auf [REDACTED].

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED]
baurechtlicher Anteil	[REDACTED]
luftverkehrsrechtlicher Anteil	[REDACTED]
	<hr/>
	[REDACTED].

Somit sind Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt [REDACTED] zu entrichten.

Nach Abzug des gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich damit ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T24, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Selbiges gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.
8. Die zu errichtende Trafostation sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.
9. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlagen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung (entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG) dem LfU, Referat T24 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
10. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und stellte eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB dar.
11. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

12. Dem LfU, Referat T24 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WEA 06 und sonstige im Zusammenhang mit dieser errichtete bauliche Anlagen (z. B. Zuwegungen) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

Baurecht

14. Die für die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme vorgeschriebenen Formulare können im Internet unter <https://lkspn.de> unter der Rubrik „Bürgerservice – Formular- und Antragsbereich: Bauordnung (63) – technische Bauaufsicht“ heruntergeladen werden. Die Anzeigen unter Verwendung der genannten Formulare können an bauordnungsamt@lkspn.de gesendet werden.
15. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist auf der Baustelle für die Zeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung ein Baustellenschild aufzustellen. Verantwortlich hierfür ist der Bauherr. Größe und Art des Baustellenschildes sind freigestellt.
16. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage, einschließlich lagemäßige Einordnung entsprechend dem mit Sichtvermerk versehenen Amtlichen Lageplan ist der UBAB SPN binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung nachzuweisen.

Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsingenieur durchzuführen (§ 72 Abs. 9 BbgBO).
17. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist nach § 83 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BbgBO bei Vorhaben nach § 66 Abs. 3 S. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

Arbeitsschutz

18. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvoranku-endigung/>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

19. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage gemäß NB IV.4.2 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u.a.:
- Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlage für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet abrufbar (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>).

20. Durch die Antragstellerin ist die zugelassene Überwachungsstelle auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hinzuweisen (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)).
21. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
22. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
 - in ausreichender Anzahl (unabhängig u.a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.
- Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlage, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Gewässerschutz

23. Den Beauftragten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist jederzeit (im Rahmen des § 101 WHG) der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

24. Die WKA ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht anzeigepflichtig. Es handelt sich um eine HBV-Anlagen (Getriebe, Lager, Transformator) mit verwendeten wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A. Die Verantwortung für den sicheren Betrieb von HBV-Anlagen liegt direkt beim Betreiber (Betreiberverantwortung). Bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb sowie dem Abbau der WKA ist die AwSV, insbesondere § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe zu beachten.
25. Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen ortsnah über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser trägt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Naturschutz

26. Als bauvorbereitende Maßnahme nach NB IV.5.2 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
27. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
28. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind dem LfU, Referat T12 im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Denkmalschutz

29. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Holzpfähle, oder -bohlen, Tonscherben o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
30. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
31. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Luftverkehrsrecht

32. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
33. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
34. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
35. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der luftrechtlichen Zustimmung (siehe I.3) nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Übermittlung des Antrags per Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail:

PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo bis Fr – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.

Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

36. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
37. Sollten Bestandsanlagen zurückgebaut werden (Repowering), sind die Arbeiten 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungsnummer zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Straßenverkehr

38. Es handelt sich um eine Änderung der Zufahrt nach § 22 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), wenn sie einem andersartigen oder erheblich größeren Verkehr als bisher dienen soll. Diese Zufahrt soll ausschließlich als Wartungszufahrt genutzt werden, für Baustellentransporte ist sie bauliche wegen eines Durchlasses sowie aufgrund des Höhenunterschieds zwischen Fahrbahn und Gelände nicht geeignet.

Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S.1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. [Nr.26/1998], S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 2], S. 11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 28. Juli 2009 (GVBl. II, S. 494) vom 7. November 2016 (GVBl. II, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012 – korrigiert 2015; DIBt, Berlin

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 153)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen – AVV LFH – vom 24 April 2020 (veröffentlicht am 30. April 2020 in BAnzAT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Lufffahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994 Nr. 45 S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II, [Nr. 60])

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geän-dert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geänd. durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 20])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Ver-ordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 50])
- Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezem-ber 2021 (BGBl. I S. 5190)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Branden-burg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 28)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sabine Trommeschläger

Anlage 1 Gebühren Landkreis Spree-Neiße
Anlage 2 Gebühren LuBB

Anlage 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.054.00/20/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Gebühren Landkreis Spree-Neiße



Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Dezernat: I
Fachbereich: Bauordnung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Bearbeiter/in: Herr Rubin
Telefon: (03562) 986 16321
Telefax: (03562) 986 16388
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mittelungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung
Forst (Lausitz) 21.02.2024

Berechnung des Verwaltungsaufwandes

für das Vorhaben unter der Reg.-Nr.: 40.054.00/20/1.6.2V/T12

Sehr geehrter Herr Cabanis,

auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung BbgBauGebO), wird folgende Gebühr ermittelt:

1) Tarifstelle 1.1.4

Die Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gebührenermittlungsbogen.

Vom Antragsteller wurden die Herstellungskosten ermittelt. Diese wurden für die Gebührenermittlung angesetzt.

Die Gebühr beträgt [REDACTED].

2) Tarifstelle 1.9.1

Für die Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 1 BbgBO) beträgt der Gebührenrahmen gemäß Anlage 1 zur BbgBauGebO je Abweichung 100 bis 5.000 €.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Nutzens, den die Zulassung der Abweichung für den Antragsteller hat, setze ich hiermit [REDACTED] als Gebühr fest.



3) Tarifstelle 1.8.2

Für die Beteiligung nach § 70 Abs. 6 und 7 BbgBO durch die Bauaufsichtsbehörde beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.8.2 der Anlage 1 zur BbgBauGebO 100,00 € bis 5.000 €.

Die Gebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

4) Gesamtkosten

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 17.584,00 € + 2.000,00 € + 1.000,00 €

= 20.584,00 €.

Auf der Grundlage von § 13 GebGBbg bitte ich Sie diesen Betrag unter Angabe des Produktkontos und des Aktenzeichens an den Landkreis Spree-Neiße auf das Konto der Sparkasse Spree-Neiße (IBAN: DE 88 180 500003403000086) oder auf die Deutsche Kreditbank AG (IBAN: DE 77 120 300000000617704) zu überweisen.

Produktkonto: 52100.431120

Aktenzeichen: 0722 - 21

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rubin
SGL techn. Bauaufsicht



Gebührenermittlungsbogen

Aktenzeichen: 00722-21-113

Datum: 21.02.2024

auf der Grundlage der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 50)

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

████████████████████

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO
auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

████████████████████

████████████████████

████████████████████

Gebühr (min. 100,00 €)

████████████████████

Gesamtsumme der Gebühren

████████████████████

Rubin

Herr Rubin
SGL techn. Bauaufsicht

Anlage 2
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.054.00/20/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Gebühren LuBB

Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11210 41201 1388 BG/21;**

Gz. 41201- 50191/00228LF/21; LfU Reg-Nr. 40.054.00/20/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden Windkraftanlage Nr. 6 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise gem. Anhang 6 der AVV LFH stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 3337 BG/23;**

Gz. 41201- 50191/00228LF-Ü/23; LfU 40.054.00/20/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED]. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] (41201 1388 BG/21) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] (41201 3337 BG/23) zusammen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.